

MERKBLATT

zur Berechnung des Elterneinkommens (ab 01.08.2020)

Einkommen

Einkommen sind alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG):

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (auch Gewinn)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (auch Gewinn)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (auch Gewinn)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoeinkommen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Überschuss der Einnahmen aus Werbungskosten
- Renten

Weiterhin werden sonstige Einkünfte berücksichtigt z.B.:

- steuerfreie Einkünfte
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs
- Unterhalt (Elternteil)
- Kindesunterhalt
- Elterngeld (abzüglich 300,00 € Sockelbetrag)

Kindergeld ist anrechnungsfrei.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus den einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

Nachweis des Einkommens

Bei der Berechnung des Elterneinkommens ist grds. das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Dies ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder der Lohnsteuerbescheinigung nachzuweisen.

Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich Ihr Monatseinkommen im laufenden Kalenderjahr geändert hat. Dies geben Sie dann bitte in der Erklärung an und reichen aktuelle Einkommensnachweise ein.

Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das insgesamt erzielte Elterneinkommen des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wurde.

Zur endgültigen Ermittlung des Elternbeitrages wird eine rückwirkende Überprüfung des Elterneinkommens vorgenommen. Ergibt sich hieraus eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung wird der Elternbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr neu festgesetzt.

Alleinerziehende

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Hierzu gehören auch Unterhaltszahlungen für das Kind.

Beamte, Richter, Soldaten und Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil oder beide Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates ist dem ermittelten Einkommen nach § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

Bereinigung des Einkommens

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen. Weiterhin werden Werbungskosten einkommensmindernd berücksichtigt. Sofern diese den Pauschalbetrag von 1.000,00 € übersteigen, muss dies durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nachgewiesen werden. Ebenfalls werden Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen (Vorlage Steuerbescheid ist hierfür erforderlich).

Geschwisterbeitrag

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen Jahreseinkommen (siehe Punkt: Einkommen).

Beitragspflichtige, die

- a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
- c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.

Erlass/Teilerlass

Die Elternbeiträge können auf Antrag den beitragspflichtigen Personen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Eine entsprechende Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt durch die jeweilige Fachabteilung.